

G e s e z

betreffend die Organisation der Bezirks- Schulpflegen.

A. Bestand und Erwählung.

§. 1. Jeder Bezirk hat eine Schulpflege aus sieben Mitgliedern bestehend, nämlich zwei Geistlichen, welche durch das Capitel des Bezirks, zwei Lehrern, die durch die Schullehrer des Bezirks gewählt werden, und drei Einwohnern, welche die Bezirksversammlung mittelst freyer Wahl bezeichnet, die jedoch weder angestellte Geistliche noch öffentliche Lehrer seyn dürfen.

§. 2. Die Wahl der Mitglieder der Bezirks-Schulpflege geschieht auf 6 Jahre mit Erneuerung derselben von 3 zu 3 Jahren, wobei die Austretenden wieder wählbar sind. — Der Präsident fällt im sechsten Jahre in die Erneuerung. Unter den übrigen Mitgliedern bezeichnet das Loos den ersten Austritt.

§. 3. Eine in der Zwischenzeit von einer periodischen Wahl zur andern erledigte Stelle ist bey der nächsten Versammlung der Wahlbehörde zu besetzen. Das neugewählte Mitglied tritt hinsichtlich der Zeit seines Austrittes in die Stelle seines Vorgängers ein.

§. 4. Um in die Bezirks-Schulpflege gewählt werden zu können, muß man das 25ste Altersjahr angetreten haben, und nach Art. 24. der Verfassung wählbar seyn.

§. 5. Die Stellen in der Bezirks-Schulpflege sind mit jeder andern Stelle vereinbar; hingegen dürfen nicht gleichzeitig Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, noch zwey Brüder in der Bezirks-Schulpflege sitzen.

Die in der Schulpflege befindlichen Lehrer treten in Fällen, welche ihre eigene Schule oder ihre Person betreffen, in Ausstand.

§. 6. Der Präsident wird durch den Erziehungsrath aus der Mitte der Schulpflege bezeichnet. Er bestimmt die Sitzungstage, eröffnet die an die Schulpflege gerichteten Schreiben, unterzeichnet die von ihr ausgehenden Acten, führt bey den Berathungen den Vorsitz, hält die Umfrage und leitet die Abstimmung. Der Vicepräsident wird durch die Schulpflege erwählt.

§. 7. Die Schulpflege erwählt 3 Ersakmänner, die in Verhinderungsfällen an die Stelle der Mitglieder treten, und zwar einen aus dem geistlichen Stande, einen aus dem Lehrerstande und einen aus den übrigen Einwohnern. Von zwey zu zwey Jahren wird eines derselben in umgekehrter Ordnung ihrer Wahl erneuert.

§. 8. Sie erwählt aus ihrer Mitte einen Schreiber, dem die Führung eines Protokolls über die Verhandlungen der Schulpflege, so wie die Ausfertigung ihrer Beschlüsse obliegt.

§. 9. Die Schulpflege hält alle Vierteljahre eine ordentliche Sitzung an einem von ihr selbst zu bestimmenden Orte, außerordentliche Sitzungen bey dringenden Geschäften auf Einladung des Präsidenten.

§. 10. Die Berrichtungen der Schulpflege sind unentgeltlich.

§. 11. Die Präsidenten der Schulpflege werden von dem Erziehungsrathe, die Mitglieder derselben durch ihre Präsidenten für getreue und thätige Pflichterfüllung in's Handgelübde genommen.

B. Berrichtungen der Bezirks-Schulpflege.

§. 12. Der Bezirks-Schulpflege liegt in Verbindung mit dem Erziehungsrathe und den Gemeinds-Schulpflegern ob, die Bildung und Erziehung der gesammten Jugend des Bezirks zur Religion, Sittlichkeit, Wissenschaft und Kunst möglichst zu fördern und zu vervollkommen, die Hindernisse, die einem guten Unterrichts entgegen stehen, nach Kräften zu beseitigen, dagegen Bahn zu machen allem demjenigen, was zu seiner Unterstützung dienen kann.

§. 13. Sie hat sämmtliche öffentliche und Privatschulen des Bezirks zu beaufsichtigen. — Zu diesem Ende hin bezeichnet sie jedem ihrer Mitglieder nach einer jährlich zu erneuernden Eintheilung diejenigen Schulen, die dasselbe besuchen soll. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm zugetheilten Schulen wenigstens Ein Mal während der Winterschule und Ein Mal während der Sommerschule zu besuchen und der jährlichen Prüfung derselben beizuwohnen. Dabey steht es völlig frey, außer den besonders zugetheilten, auch noch andere Schulen zu besuchen. Nach den Prüfungen hält die Schulpflege eine Sitzung, in welcher jedes Mitglied über die seiner Aufsicht anvertrauten Schulen Bericht erstattet.

Dieser ist zu Protokoll zu nehmen; und auf denselben hin wird die Schulpflege ihre Beschlüsse und den Jahresbericht an den Erziehungsrath abfassen.

§. 14. Die Bezirks-Schulpflegen haben bey diesen Schulbesuchen ihr Augenmerk vorzüglich zu richten:

- a) Auf den fleißigen Schulbesuch der Kinder;
- b) auf die Pflichterfüllung der Lehrer;
- c) auf die Schulordnung;
- d) auf die ökonomischen und Localverhältnisse.

Der Erziehungsrath wird den Schulpflegen über diese Schulbesuche die nähern Anleitungen ertheilen. — Die Mitglieder werden bey jedem Schulbesuche das vorzuliegende Schul-Visitationsbuch durchgehen und ihren Besuch mit Datum und Rahmensunterschrift verzeichnen.

§. 15. Die Schulpflege des Bezirkes hat von den Bauplänen für Schulhäuser Kenntniß zu nehmen und darüber zu wachen, daß die Schulzimmer in Absicht auf Geräumigkeit, Höhe und Sorge für die Gesundheit der Kinder dem Bedürfnisse entsprechen. Es ist dem Erziehungsrathe vorbehalten, den Schulpflegen hiefür nähere Anleitung zu ertheilen. Beharrliche Streitigkeiten über Schulbauten gehören vor die competente richterliche oder Verwaltungs-Behörde.

§. 16. Die Schulpflege verwaltet den allfälligen Bezirks-Schulfond, und stellt die Rechnung dem Bezirksrath zur Ratification zu, welcher dabei wie bey den übrigen Schulrechnungen zu verfahren hat, (s. Art. 19. des Gesetzes über die Bezirksverwaltung vom 30. May d. J.)

§. 17. Alljährlich erstattet die Schulpflege dem Erziehungsrathe einen umfassenden Bericht über den Zustand sämtlicher Schulen des Bezirks in Absicht auf Lehrer, Lehrmittel, Schulkinder, das Ergebniß der Prüfungen und den Zustand der Schulgebäude, unter Beylegung einer Uebersicht der Schulrechnungen. Mit diesem Berichte verbindet die Schulpflege ihre Anträge, Wünsche und Bemerkungen zu Beförderung des Erziehungswesens.

§. 18. Endlich liegt der Schulpflege die Vollziehung der Schulgesetze und die Ausführung der Anordnungen des Erziehungsrathes ob, zu welchem Zwecke sie sich an die Schulpflegen der Gemeinden wendet.

Zürich, den 29. Herbstmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der erste Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht werden.

Also beschlossen Dienstags den 4. Weinmonath 1831.

Der zweyte Bürgermeister,

W y ß.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e z

betreffend die Organisation der Gemeinds-
Schulpflegen.

A. Bestand und Erwählung.

§. 1. Jede Kirchgemeinde hat eine Schulpflege, bestehend aus dem Pfarrer als Präsidenten und einer durch die Kirchengenossen mit Berücksichtigung der einzelnen Schulgenossenschaften näher zu bestimmenden Zahl von wenigstens 4 Mitgliedern. — Wenn es sich um die Angelegenheiten einer Schule und nicht um die Person ihres Lehrers handelt, so wohnt der betreffende Schullehrer, in so fern er nicht wirkliches Mitglied der Schulpflege ist, mit berathender Stimme der Sitzung bey.

§. 2. Die Mitglieder der Schulpflege werden von den Kirchengenossen auf eine Dauer von vier Jahren durch absolutes, geheimes oder offenes, Stimmennmehr in der Kirche an einem Sonntage nach voll-